

§12

Die Bezirksjagdbehörden sind zuständig für die Bestätigung von Vereinbarungen zwischen Jagdgesellschaften verschiedener Bezirke, sofern diese Vereinbarungen den Abschluß von Wild beinhalten.

Aufgaben der Räte der Kreise

§13

(1) Die Räte der Kreise sind die Kreisjagdbehörden. Der Vorsitzende des Rates des Kreises ist der Leiter der Kreisjagdbehörde und in dieser Funktion dem Leiter der Bezirksjagdbehörde rechenschaftspflichtig.

(2) Die Kreisjagdbehörden sind für die Leitung und Planung des Jagdwesens in den Kreisen zuständig.

(3) Die Kreisjagdbehörden sichern zur Erfüllung der Aufgaben im Jagdwesen die Einhaltung der Rechtsvorschriften und staatlichen Weisungen sowie die Anleitung und Kontrolle der Jagdgesellschaften. Der Leiter der Kreisjagdbehörde hat den Vorsitzenden der Jagdgesellschaften die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(4) Die Kreisjagdbehörden legen auf der Grundlage zentral vorgegebener Richtwerte die Anzahl der Jäger fest, welche die Jagd mit der Jagdwaffe ausüben können, und führen die Mitgliederstatistik für den Kreis.

§14

(1) Die Kreisjagdbehörden arbeiten zur Lösung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zusammen.

(2) Die Kreisjagdbehörden sichern zur Verhütung von Wildkrankheiten, Wildverlusten und Wildschäden die Zusammenarbeit der betreffenden Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und Jagdgesellschaften durch Vereinbarungen.

§15

Jagdbeiräte

(1) Bei der Obersten Jagdbehörde sowie bei den Bezirks- und Kreisjagdbehörden bestehen Jagdbeiräte.

(2) Die Mitglieder und Sekretäre der Jagdbeiräte werden durch die Leiter der zuständigen Jagdbehörden berufen.

(3) Die Jagdbeiräte unterstützen die Leiter der Jagdbehörden und können in deren Auftrag Kontrollaufgaben wahrnehmen,

§16

Aufhebung von Beschlüssen und Entscheidungen

Die Jagdbehörden sind berechtigt und verpflichtet, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder Entscheidungen von Funktionären der Jagdgesellschaft, die gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften oder staatliche Weisungen verstoßen oder die Entwicklung des Jagdwesens hemmen, aufzuheben und Maßnahmen einzuleiten, die die sozialistische Gesetzlichkeit wieder herstellen und die Erfüllung der Aufgaben im Jagdwesen sichern.

III.

Jagdprüfungen, Jagderlaubnisse und Genehmigungen

§17

Jagdprüfungen sind für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, für Jagdhundeführer und für Falkner entsprechend der vom Leiter der Obersten Jagdbehörde erlassenen Jagdprüfungsordnung durchzuführen. Für Frettier und Raubwildfänger sind Eignungsgespräche durchzuführen.

/ §18

(1) Wer die Jagd ausüben will, muß im Besitz der entspre-

chenden Jagderlaubnis sein. Die Jagderlaubnis wird durch die zuständige Jagdbehörde erteilt. Voraussetzungen dafür sind die persönliche Eignung und eine bestandene Jagdprüfung bzw. das durchgeführte Eignungsgespräch.

(2) Erlaubnisse zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition für die Ausübung der Jagd erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(3) Zur Erteilung von Jagderlaubnissen können Jagdprüfungen, die in anderen Staaten nachweisbar abgelegt wurden, auf der Grundlage entsprechender Regelungen des Leiters der Obersten Jagdbehörde anerkannt werden.

(4) Jagderlaubnisse können durch die erteilende Jagdbehörde zurückgenommen oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit dies erfordert.

§19

(1) Für die Beschaffung, Haltung und Zucht von Greifvögeln ist die Genehmigung der Bezirksjagdbehörde erforderlich. Diese Greifvögel und deren Nachzuchten sind Volkseigentum und von der Bezirksjagdbehörde zu registrieren. Die Genehmigung der Bezirksjagdbehörde ist nicht erforderlich für die Beschaffung, Haltung und Zucht von Greifvögeln in Tierparks, Tiergärten, Tiergehegen oder ähnlichen volkseigenen Einrichtungen.

(2) Die Zucht von Hunden der zugelassenen Jagdhunderassen bedarf der staatlichen Genehmigung.

IV.

Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Jagd

§20

(1) Die Jagd darf nur im zugewiesenen Jagdbereich ausgeübt werden.

(2) Jede Ausübung der Jagd in einem Kreis, in dem der Jagdausübende nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der für die beabsichtigte Ausübung der Jagd zuständigen Kreisjagdbehörde.

§21

(1) Die Jagd ist so auszuüben, daß keine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung der Flächen oder der darauf befindlichen Kulturen erfolgt. Der Verursacher haftet für den aus nicht ordnungsgemäßem Verhalten entstandenen Schaden.

(2) Der Bau ortsgebundener jagdwirtschaftlicher Anlagen oder Einrichtungen bedarf der vorherigen Vereinbarung mit dem Eigentümer bzw. Rechtsträger oder Nutzungsberechtigten der Flächen. Eine Entschädigung für den Bau von jagdwirtschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen und für die damit verbundene Nutzung von Flächen wird nicht gewährt. Diese Anlagen und Einrichtungen sind sozialistisches Eigentum. Sie dürfen durch Eigentümer bzw. Rechtsträger oder Nutzungsberechtigte der Flächen nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers oder Rechtsträgers der Anlagen und Einrichtungen beseitigt werden.

§22

(1) Das Erlegen von Wild hat im Rahmen des Abschlußplanes und der Einweisung zur Ausübung der Jagd zu erfolgen.

(2) Der Jagdausübende ist für die ordnungsgemäße Nachsorge und Versorgung des von ihm beschossenen Wildes verantwortlich.

(3) Vom Jagdausübenden ist alles erlegte und gefangene Wild sowie gefundene Fall- und Unfallwild unverzüglich zu melden.

(4) Von den Jagdgesellschaften, staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Jagdbehörden sind Nachweise über alles er-